



WST1-UG-24/027-2022
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
SB

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Dipl.-Ing. Carina
Gundacker

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15281

Datum

28. April 2022

Betrifft

ImWind Erneuerbare Energie GmbH und Windpark DW GmbH; Windpark Wilfersdorf;
Antrag gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G-2000,
Kundmachung Antrag und öffentliche Auflage

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die ImWind Erneuerbare Energie GmbH und Windpark DW GmbH, haben um
Genehmigung des Vorhabens „Windpark Wilfersdorf“ gemäß § 5
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000 angesucht.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen:

- die Kundmachung zum Anschlag an die Amtstafel,
- den Genehmigungsantrag
- die Antragsänderung
- Projektunterlagen auf USB-Stick sowie
- eine Liste zur Erfassung der EinsichtnehmerInnen.

Wir ersuchen Sie, die Kundmachung ab **10.05.2022** an der Amtstafel anzuschlagen.

Ab dem **10.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022** sind aufzulegen:

- der beiliegende Genehmigungsantrag sowie die Antragsänderung in Papier und
- Projektunterlagen in digitaler Form (Einsichtnahme am PC)

Während der Amtsstunden ist jedermann darin Einsicht zu gewähren. Die Projekteinsicht ist unter entsprechender Aufsicht durchzuführen.

Wir ersuchen, jene Bürger und Bürgerinnen, die in die gegenständlichen Projektunterlagen Einsicht nehmen wollen, in die diesem Schreiben beiliegende Liste eintragen zu lassen.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen haben alle EinsichtnehmerInnen die Möglichkeit, Abschriften der Unterlagen selbst anzufertigen oder auf eigene Kosten nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten Kopien anfertigen zu lassen.

Nach Ablauf der Auflagefrist ist die Kundmachung von der Amtstafel abzunehmen und – versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk – unverzüglich inkl. der Liste der EinsichtnehmerInnen rück zu übermitteln.

Schriftliche Stellungnahmen / Einwendungen im Rahmen des UVP- Verfahrens sind ausschließlich an die NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zu richten.

Ergeht an:

3. Stadtgemeinde Mistelbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach


1. An die Marktgemeinde Wilfersdorf, z.H. des Bürgermeisters, Marktplatz 16, 2193 Wilfersdorf
2. Stadtgemeinde Poysdorf, z. H. des Bürgermeisters, Josefsplatz 1, 2170 Poysdorf
4. Marktgemeinde Großkrut, z. H. des Bürgermeisters, Poysdorfer Straße 3, 2143 Großkrut
5. Gemeinde Hauskirchen, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 63, 2184 Hauskirchen
6. Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya, z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 5a, 2183 Neusiedl an der Zaya

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. G u n d a c k e r

 <p>The logo is circular with a double border. The outer border contains the text 'NIEDERÖSTERREICH' at the top and 'AMTSSIGNATUR' at the bottom. In the center is a shield with a crown on top, representing the coat of arms of Lower Austria. A small '@' symbol is positioned to the left of the shield.</p>	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur</p>
---	--

Kundmachung

des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen WST1-UG-24-2020

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags

Die ImWind Erneuerbare Energie GmbH und Windpark DW GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, haben mit Eingabe vom 20.07.2020, modifiziert mit der Eingabe vom 08.10.2021, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung, als zuständige UVP-Behörde, für das Vorhaben „Windpark Wilfersdorf“ gestellt. Über den Antrag ist von der UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die Konsenswerber beabsichtigen in den Gemeinden Wilfersdorf und Poysdorf einen Windpark mit insgesamt 5 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten: 4 WEA der Type Nordex N163/6.8 mit einer Engpassleistung von 6,8 MW, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nabenhöhe von 164 m (+0,9 m Fundamentüberhöhung) sowie eine WEA der Type Nordex N133/4.8 mit einer Engpassleistung von 4,8 MW, einem Rotordurchmesser von 133,2 m und einer Nabenhöhe von 164 m (+0,7 m Fundamentüberhöhung). In Summe ergibt sich für den geplanten Windpark Wilfersdorf eine Engpassleistung von 32 MW.

Jeweils 2 bzw. 3 WEA werden über ein 30 kV Erdkabelsystem elektrotechnisch miteinander verbunden. Der Anschluss an das Verteilnetz erfolgt von zwei verschiedenen WEA über zwei unabhängige Kabelsysteme in die Umspannwerke Neusiedl/Zaya und Kettiasbrunn. Teil des Vorhabens ist die Errichtung von 5 WEA samt diversen Nebenanlagen, die Errichtung von Kabelleitungen zwischen den Windkraftanlagen und zu den Umspannwerken sowie die Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile.

Das Windpark Planungsgelände liegt zum größten Teil in der Gemeinde Wilfersdorf (Bezirk Mistelbach) und erstreckt sich über die Katastralgemeinden Wilfersdorf, Bullendorf und Ebersdorf/Zaya. Ein Teil der Überstreifung der nördlichsten Anlage ragt in die Katastralgemeinde Walterskirchen, welche zum Gemeindegebiet von Poysdorf gehört. Teile der externen Netzableitung bzw. Teile der Zuwegung befinden sich in den Gemeinden Poysdorf, Hauskirchen, Großkrut, Mistelbach sowie Neusiedl/Zaya.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **10.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022** liegen der Genehmigungsantrag, die Antragsänderung und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in den Standortgemeinden Wilfersdorf, Poysdorf, Großkrut, Hauskirchen, Mistelbach und Neusiedl/Zaya sowie bei der UVP-Behörde, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden digital zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, für die Einsichtnahme vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

4. Hinweise

Ab **10.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022** besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der UVP-Behörde, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 10.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann kommt dieser Personengruppe als Bürgerinitiative (BI) gemäß § 19 UVP-G 2000 Parteistellung im Genehmigungsverfahren zu.

5. Zustellung von Schriftstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

6. Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID 19:

Auf § 3 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes – COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 235/2021, in der geltenden Fassung sowie auf die jeweils geltenden bezughabenden Verordnungen wird hingewiesen: (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011086>)

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen:

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>)

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. G u n d a c k e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur



**PARTNER
RECHTSANWÄLTE**

Dr. Christian Onz
Mag. Herwig Kraemmer
Dr. Bernhard Hüttler
Mag. Michael Mendel
MMag. Ursula Ebner
Mag. Angelika Paulitsch
Ing. Dr. Florian Berl
PARTNER

per e-mail: post.wst1@noel.gv.at

WSTI-UG-24
Wien, am 8.10.2021
FB/sp

An die
Niederösterreichische Landesregierung
pA Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energierecht
Lagerhausplatz 1
3109 St. Pölten

Mag. Martin Nigischer
Mag. Thomas Morwitzer
Mag. Stephanie Pendl
**ANGESTELLTE
RECHTSANWÄLTE**

ERSTANTRAGSTELLERIN ImWind Erneuerbare Energie GmbH
Josef Trauttmansdorff-Straße 18
3140 Pottenbrunn

ZWEITANTRAGSTELLERIN Windpark DW GmbH
Energiewende Platz 1
2115 Ernstbrunn

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
GMBH** 1010 Wien,
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 2011 1000 1360 8274
BIC GIRAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN Windpark Wilfersdorf;
§ 13 Abs 8 AVG

ANTRAGSÄNDERUNG

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

FN 222714x
Handelsgericht Wien

1-fach (Einreichoperat)

In umseits bezeichneter Rechtssache beziehen sich die Antragstellerinnen (idF kurz ASt) auf ihren Genehmigungsantrag vom 20.7.2020 und ändern diesen – nach Maßgabe der beiliegenden Einreichunterlagen (/1), die die bereits vorgelegten Dokumente ersetzen, ergänzen oder (vgl dazu im Detail die Anmerkungen im Inhaltsverzeichnis) – insbesondere wie folgt ab:

- Statt des beantragten Betriebs von vier Windenergieanlagen (idF kurz: WEA) des Typs Vestas V 162-5.6 sowie einer WEA des Typs Vestas V136-4.2 sollen nun
 - vier WEA der Type Nordex N163/6.8 mit einer Engpassleistung von 6,8 MW, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nabenhöhe von 164 m (zzgl einer Fundamentüberhöhung von 0,9 m) sowie
 - eine WEA der Type Nordex N133/4.8 mit einer Engpassleistung von 4,8 MW, einem Rotordurchmesser von 133,2 m und einer Nabenhöhe von 164 m (zzgl einer Fundamentüberhöhung von 0,7 m)errichtet und betrieben werden.
- Mit dieser Antragsänderung erhöht sich die Engpassleistung des beantragten Windparks Wilfersdorf von 26,6 MW auf **32 MW**.

Aufgrund der Überschreitung des maßgeglichen Schwellenwertes von 30 MW ist das Verfahren nunmehr zwingend UVP-pflichtig.

Wie bisher umfasst das – auf einen unbefristeten Betrieb ausgerichtete – Vorhaben zudem die Errichtung bzw Benützung aller Nebenanlagen, insbesondere die windparkinterne Verkabelung und Energieableitung sowie den Anschluss an das Verteilernetz über zwei verschiedenen WEA über zwei unabhängige Kabelsysteme in die UW Neusiedl/Zaya und Kettlasbrunn.

ImWind Erneuerbare Energie GmbH
Windpark DW GmbH

per e-mail: post.wst1@noel.gv.at

An die
Niederösterreichische Landesregierung
pA Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energierecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

- Dr. Christian Onz
- Dr. K. Rainer Onz +
- Mag. Herwig Kraemmer
- Dr. Bernhard Hüttler
- Mag. Michael Mendel
- MMag. Ursula Ebner
- Mag. Angelika Paulitsch
- Ing. Dr. Florian Berl

Wien, am 20.7.2020
FB/sp

Erstantragstellerin: ImWind Erneuerbare Energie GmbH
Josef Trauttmansdorff-Straße 18
3140 Pottenbrunn

Zweit Antragstellerin: Windkraft Simonsfeld AG
Energiewende Platz 1
2115 Ernstbrunn

vertreten durch:
Vollmacht gemäß § 8 RAO
iVm § 10 AVG erteilt

ONZ, ONZ, KRAEMMER, H ÜTTLER
Rechtsanwälte GmbH

1010 WIEN, SCHWARZENBERGPLATZ 16
TEL. (+43-1) 715 60 24, FAX: DW 30
IBAN: AT55 2011 1000 1360 8274
(BIC: GIBAATWWXXX)

wegen: Windpark Wilfersdorf;
§ 3 Abs 2 letzter Satz iVm
Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

ANTRAG
auf Erteilung einer UVP-Genehmigung für das Vorhaben
"Windpark Wilfersdorf"

Schwarzenbergplatz 16
A-1010 Wien
T: (+43) 1 715 60 24
F: (+43) 1 715 60 24-30
E: office@onz.at
W: www.onz.at

1-fach
1 Beilage (Einreichkonvolut, digital)

FN 222714 x
Handelsgericht Wien

- die Errichtung und den Betrieb der windparkinternen 30 kV-Verkabelung,
- die Errichtung und den Betrieb von vier externen Schaltstationen und der beiden Energieableitungen einerseits zum Umspannwerk (kurz UW) Hauskirchen und andererseits zum UW Kettlasbrunn,
- die Errichtung und den Betrieb von zwei Servercontainern (Scada-Container),
- die Errichtung und den Betrieb von zwei externen Blindleistungskompensationsanlagen,
- den Ausbau und die Erüchtigung von bestehenden Wegen innerhalb des Projektgebietes sowie die Errichtung von Zufahrtswegen zu den einzelnen WEA-Standorten, und
- die Errichtung von Kranstellflächen (für die Errichtung, die Wartung und allfälligen Reparatur der WEA) und von temporären Logistikflächen.

Die Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die Einbindungen der Energieableitungen in die UW Hauskirche und Kettlasbrunn, konkret die jeweiligen 30kV-Kabelendverschlüsse.

- 1.3 Das Vorhaben befindet sich – mit Ausnahme der WEA WFD 6 – innerhalb der gemäß §§ 3 Abs 1 und 19 Abs 3b NÖ ROG 1976 iVm der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ, LGBl 8001/1-0, ausgewiesenen Eignungszone WE11. Die jeweiligen WEA-Standorte sind³⁾ gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als Grünland-Windkraftanlage gewidmet
- 1.4 Im unmittelbaren Nahbereich des antragsgegenständlichen Vorhabens (nämlich innerhalb von 5 km) befinden sich insbesondere folgende genehmigte gleichartige Vorhaben:

³⁾ In Bezug auf die WEA WFD 2 – WFD 5 wird das Umwidmungsverfahren in Kürze abgeschlossen sein.

die UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 bestimmt (die Bagatellschwelle von 7,5 MW wird nämlich deutlich überschritten).

- 2.3 Aufgrund des unter Punkt 1.4 skizzierten⁶⁾ Bestandes an Anlagen zur Nutzung von Windenergie, die mit den verfahrensgegenständlichen WEA in einem räumlichen Zusammenhang stehen, bzw den aktuell anhängigen Genehmigungsverfahren wird die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, da das Vorhaben aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen zu mehr als geringfügigen Auswirkungen auf die Umwelt führt. Vor diesem Hintergrund machen die AS^t von der gesetzlichen Möglichkeit der unmittelbaren Beantragung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Gebrauch.
- 2.4 Nachdem das Vorhaben keinen anderen Tatbestand des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 (zB den Rodungstatbestand der Z 46 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000) erfüllt,⁷⁾ ist eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

3. Zu den mitanzuwendenden Materiengesetzen

- 3.1 Unvorgreiflich der diesbezüglich allein maßgebenden Rechtsauffassung der UVP-Behörde vermeinen die AS^t, dass im gegenständlichen UVP-Verfahren aus dem Bereich des Landesrechts jedenfalls die Bestimmungen des NÖ ElWG 2005, des NÖ Starkstromwegegesetz⁸⁾ (in Bezug auf die Verkabelung und die externen Schaltstationen), des NÖ NSchG 2000 und aus dem Bereich des Bundesrechts jedenfalls das ETG 1992 (für die Anlagentypen sind Ausnahmewilligungen gemäß § 11 ETG erforderlich), das ForstG⁹⁾ sowie das LFG zur Anwendung kommen werden.

⁶⁾ Im Detail vgl die Ausführungen unter Pkt 2.2 der Vorhabensbeschreibung.

⁷⁾ Die Rodungsflächen betragen in Summe nur 56 m².

⁸⁾ Die dort in § 3 Abs 2 normierten Ausnahmen sind nicht einschlägig, da es sich bei den WEA nicht um Eigenkraftanlagen iSd Z 1 handelt (vgl zu diesem Ausnahmetatbestand im Detail die Ausführungen bei *Neubauer/Onz/Mendel*, StWG [2010] § 3 StWG Rz 26) und aufgrund diverser Betriebszustände auch nicht von einer ausschließlichen Ableitung iSd Z 2 auszugehen ist.

⁹⁾ Nachdem am Klimaschutz ein „*besonders wichtiges öffentliches Interesse*“ (VwGH 13.12.2010, 2009/10/0020) sowie an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie (VwGH 14.7.2011, 2010/10/0011) und an der Stromversorgung (VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065) „*ein langfristiges öffentliches Interesse*“ besteht, geht der Antragsteller davon aus, dass eine nach § 17 Abs 3 ForstG allenfalls durchzuführende Interessenabwägung für die Realisierung des Vorhabens spricht. Zum öffentlichen Interesse an Windparkprojekten vgl ferner BVwG 19.2.2020, W118 2224390-1/14E, *Windpark Stanglalm*.

4.3 Vor dem Hintergrund der in den Materiengesetzen normierten – vergleichsweise kurzen – Baubeginns-, Bauvollendungs- und Konsensfristen ersucht der Antragsteller um Festsetzung einheitlicher Fristen, die va dem in Geltung stehenden Förderungsregelungen geschuldet sind, wie folgt:

- Baubeginn: spätestens bis 31.12.2023
- Bauvollendung: spätestens bis 31.12.2026
- Konsensbefristung: keine

5. Einreichunterlagen

5.1 Gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 sind dem Genehmigungsantrag als Einreichunterlagen die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen und eine Umweltverträglichkeitserklärung (kurz UVE)¹⁵⁾ anzuschließen.

5.2 Das Einreichoperat untergliedert sich überblicksweise wie folgt:

1. Genehmigungsantrag
2. Vorhaben
 - Vorhabensbeschreibung
 - Plandarstellungen
 - allgemeine Beschreibung V136-4.2 & V162-5.6
3. Sonstige Unterlagen¹⁶⁾
 - Grundlegendaten

¹⁵⁾ Zu ihrer rechtlichen Qualität vgl BVwG 7.1.2015, W113 2008064-1/17E, *Abnahme Spielberg Neu*, bestätigt durch VwGH 19.3.2015, Ra 2015/06/0024. Grundlegend auch VwGH 2.11.2016, Ra 2016/06/0088, sowie zuletzt VwGH 28.5.2020, Ra 2019/07/0081.

¹⁶⁾ Nach § 5 Abs 1 letzter Satz UVP-G 2000 wird mitgeteilt, dass als „vertraulich“ gekennzeichnete Unterlagen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.